

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 3. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2026)

zum Thema:

**Auslegung des Begriffs „selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft“
nach § 5 Wohnteilhabegesetz (WTG)**

und **Antwort** vom 22. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26574

vom 3. Juli 2026

über Auslegung des Begriffs „selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft“ nach § 5 Wohnteilhabegesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten inhaltlichen Erwartungen verbindet der Senat mit dem Begriff „selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft“ im Sinne des § 5 WTG?

Zu 1.:

Kern inhaltlicher Erwartung an eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft ist das Nichtvorhandensein struktureller Abhängigkeit der Pflegebedürftigen von einem oder mehreren Leistungsanbietern. Das WTG folgt dem Prinzip der abgestuften Regelungsintensität je nach struktureller Abhängigkeit der unterstützungsbedürftigen Menschen. Nach § 5 WTG muss eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft über die in Absatz 1 genannten allgemeinen Voraussetzungen einer Pflege-Wohngemeinschaft hinaus die Definitionsmerkmale des Absatzes 2 vollständig erfüllen. Diese Definitionsmerkmale beschreiben das Gegenteil einer bei Einrichtungen nach § 3 WTG bestehenden strukturellen Abhängigkeit. Bei einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft liegen Selbstbestimmung und Selbstverantwortung vollständig in den Händen der Nutzerinnen und Nutzer.

2. Entsprach es der Absicht des Senats, dass Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen oder ihre gesetzlichen Betreuer sämtliche Aufgaben persönlich übernehmen müssen, damit eine Pflege-Wohngemeinschaft als selbstverantwortet anerkannt wird?

Zu 2.:

Wie zu Frage 1 dargestellt, darf eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft keine strukturelle Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer von Leistungsanbietern erkennen lassen. Das bedeutet nicht, dass sämtliche Aufgaben persönlich übernommen werden müssen, sondern die Nutzerinnen und Nutzer entscheiden, welche Leistungen sie von welchem Anbieter in welchem Umfang in Anspruch nehmen. Dass Pflege- und Betreuungsleistung, Reinigungs- und andere Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, ist einer Pflege-Wohngemeinschaft immanent. Die den Nutzerinnen und Nutzern nach dem WTG zustehenden Rechte hingegen können nicht übertragen werden.

3. Ist es nach Auffassung des Senats mit dem Begriff der Selbstverantwortung vereinbar, dass Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter selbst entscheiden, welche Aufgaben sie eigenständig übernehmen und welche sie an Dritte oder Dienstleister übertragen?

Zu 3.:

Siehe hierzu Antwort zu 2.

4. Wie viele selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften bestehen derzeit in Berlin, und wie hat sich deren Zahl seit der Neufassung des WTG im Dezember 2021 entwickelt?

Zu 4.:

Die Kategorien selbst- und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften wurde mit der Novellierung des Wohnteilhabegesetzes 2021 eingeführt. Zuvor war man idealtypisch davon ausgegangen, dass in Betreuten Wohngemeinschaften Menschen eigenverantwortlich und selbstbestimmt zusammenleben, die Pflege- und Betreuungsleistung eigenverantwortlich gegen Entgelt erwerben und keine strukturelle Abhängigkeit gegenüber Leistungsanbietern besteht. Diese Annahme hatte sich in der Praxis häufig nicht bewahrheitet. Die Typen selbstverantwortete und anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften kennt das Berliner Wohnteilhaberecht insofern erst seit Dezember 2021 als eigene Wohnformen.

Bei den Pflege-Wohngemeinschaften, die bereits bis zum 01.12.2021 bestanden, führt die nach § 34 Absatz 1 WTG zuständige Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) innerhalb von fünf Jahren nach Ende der Übergangsregelung am 31.05.2023 die Zuordnungsprüfungen

durch. Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung wird ein Feststellungsbescheid erstellt. Bis dahin ist die Selbsteinschätzung zu einer der beiden Kategorien (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet) durch den Leistungserbringer bzw. die Wohngemeinschaftsverantwortlichen maßgeblich. Derzeit sind der Heimaufsicht 30 selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in Berlin bekannt. Davon sind zum aktuellen Zeitpunkt zwei Pflege-Wohngemeinschaften per Feststellungsbescheid durch die Heimaufsicht der Kategorie „selbstverantwortet“ zugeordnet.

5. Ist dem Senat bekannt, dass gesetzliche Betreuer oder Angehörige berichten, die derzeitige Auslegung der Heimaufsicht erschwere oder verhindere die Anerkennung selbstverantworteter Pflege-Wohngemeinschaften? Welche Möglichkeiten sieht der Senat, im Rahmen des laufenden Reformprozesses des WTG die Regelung in § 5 so zu präzisieren, dass es selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in Berlin auch nach Abschluss der laufenden Zuordnungsprüfungen noch gibt?

Zu 5.:

Nach § 25 Absatz 1 WTG ist die Heimaufsicht verpflichtet, Pflege-Wohngemeinschaften entsprechend der Vorgaben des Wohnteilhabegesetzes zuzuordnen. Die definitorischen Voraussetzungen an selbst- und anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften sind gesetzlich festgelegt. Die Aufsichtsbehörde verhindert nicht die Anerkennung von selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften. Vielmehr stellt sie fest, wie sich eine konkrete Wohn- und Betreuungsform in der Praxis darstellt, d. h. in welchem Grad die Nutzerinnen und Nutzer einer Pflege Wohngemeinschaft strukturell von einem oder mehreren Leistungserbringern abhängig sind. Die Verflechtung zwischen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie der Wohnraumüberlassung geht mit einer strukturellen Abhängigkeit vom Leistungsanbieter einher und rechtfertigt den besonderen staatlichen Schutz im Rahmen des WTG.

Ob und in welcher Weise eine Modifizierung des § 5 WTG im Rahmen der Neuausrichtung des WTG geboten ist, wird derzeit geprüft.

6. Welche tatsächlichen oder rechtlichen Gefahren sieht der Senat darin, wenn die Nutzerinnen und Nutzer, ihre gesetzlichen Betreuer oder Angehörige Aufgaben an Dritte übertragen, die Entscheidungshoheit und Gesamtverantwortung jedoch bei ihnen verbleibt?

Zu 6.:

Solange Nutzerinnen und Nutzer die Entscheidungshoheit und die Gesamtverantwortung für das Zusammenleben, die Alltagsgestaltung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen besitzen, können wie zu Frage 2 dargestellt, einzelne oder mehrere Aufgaben an Dritte übertragen werden. Bei der Beurteilung, ob und in welchem Maß sich strukturelle Abhängigkeit herausbildet, kommt es im Einzelfall darauf an wie viele Aufgaben an einen Leistungsanbieter übertragen wurden, welche Auswirkung die

Übertragung der Aufgabe auf die Handlungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer hat, ob es rechtliche oder personelle Verbindung zwischen den Leistungsanbietern oder dem Wohnraumanbieter gibt. Von Bedeutung ist, dass die Handlungsfähigkeit der Wohngemeinschaft etwa im Sinne einer Auftraggebergemeinschaft tatsächlich stets gegeben ist.

Berlin, den 22. Juli 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege